

Sonnabends, den 4. November, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



45.

Handwritten signature or name, possibly 'H. B. ...'

Wochentlich Stettinische
Trag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verlehnen, zu lehnen, zu versetzen, vorkommen, verlehnen, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sebonn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnou oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specifikation aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden etc. etc. Fülere andet sich die Vier: Brod- und Fleisch-Zars, nebst dem markttagigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Remern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffe.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da man resolviret, daß allhier in Stettin, ohnweit dem Rossmarkt belegene Vorder- und Hinter-Daus des sogenannten weißen Schwans, worin 20 Stuben, 2 gewölkte Darren, geräumige Korn-Boden, gute Keller, grosser Hofraum mit einer doppelten Ausarth, einige Wagan-Maisfen, und auf 40 Pferde Stallraum befühllich, zu verkaufen; So wird solches hierdurch jedermannlich wissen gemacht, und bitten die etwanigen Liebhaber, sich deshalb in Stettin bey dem Pastore Wittke melden, der ihnen von allen sodan weitere und nähere Nachricht geben wird.

2. Sachen

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem am 1sten Septemb. c. der Schiffser Johan n Fridrich Fröder, aus Königsberg in Preuss mit seinem Schiffe, die Fran Charlotte genannt, verunglückt, und durch den damahligen gar heftigen Sturmwind, bey dem Köhlinischen Rest, in dem Strande gesetzt worden; und dann der Auctio[n]ar dieses Schiffes resolviret, die abgorene Schiff's-Beräthschaft an Segeln, Acssen und kleinen Kl. der, grossen und kleinen Taunen, und dergle Ladelage, Schiff's-Compass, wie auch das Brock, per modum Auctionis an den Meistbietenden zu verkaufen; So wird solches hiernach in jedermanns Wissenschaft gebracht, und Terminus auf den 8ten Novemb. c. darzu angesetzt: und tan verlesen, so von demaher Schiff's-Beräthschaft und Brock etwas zu kaufen willens ist, sich gemeldeten Tages Vormittags um 9 Uhr, auf den Köhlinischen Rest, und zwar im Kenge, dafelbst einzufinden, und gewärtigen, daß ihm durch des wehrten Bedi. die e. handenen Sachen zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung abgefasset werden sollen. Soferne auch jemand vorhero das Inventarium sehen wolte, der tan sich bey dem Herrn Notario Meyer in Colberg melden, und dasselbe bey ihm perlustriren.

In Ansehung des 1ten Decembris dieses Jahres, des Herrn Ober-Inspector Dickows bisher in gerichtlicher Verwahrung gewesene Immobilien, bestehend in einem Erbsen Mantau, nebst Unterrock, und andern Franzen's Kleibern, einem Mannes Kleide, verschiedenen Tisch Zeuge, ein Tafel- und Silber-Lackel, Servietten von allerhand Muster, Bettz und verschiedenen andern kleinen Zeuge; imgleichen eine gute Coffer ic. öffentlich subhastiret werden: und können sich Liebhaber sothan, wie auch folgenden Tages Morgens um 9, und Nachmittags um 1 Uhr, auf dem Raths-Platz in der Gericht's-Stube einzufinden, da denn der Meistbietende des Anstchlages in gewärtigen hat.

Nachdem den 28ten Septemb. c. Schiffser Michael Klein, von Danzig kommend, und nach Colberg hiesig abgelauret gewesen; bey dem Colberger Hafen, da er einsehn wollen, an dem Strand gelassen, dessen Ladung aber zum theil trocken und nach besorgen worden, davon das wehrthe in Flach, Danz Woll, Kinder-Häute, und Danziger Käse bestehet; So ist Terminus Auctionis den 27ten Novemb. c. festgesetzt worden; und können sich die Herren Käufer des Morgens um 9 Uhr, bey dem Kaufmann Herrn Höpner in Colberg in seinem Hause einzufinden, und des Nachmittags um 1 Uhr, an der Colberger Wäude, im Palais. Nach-Hause, und gewärtigen, daß die abgorene Güther an dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, in Preussischer Constant-Wänze, sollen abgefasset werden.

Da sich in ultimo Termino Subhastationis, den 10ten Octob. kein annehmlicher Käufer zu den Krönungens Immobilien, als des Hants in der Stadt, Schemhofes, und Wiesen gefunden, Curator et Contradictor dieses Concurfus, Notar. Bälts, doch gleichwohl die Endschafft dieser Sache beschleuniget haben will; als ist auf sein Ansuchen noch ein anderweitiger, und zwar p[re]clusivischer Terminus auf den 24ten Novemb. c. präfixiret, wie davon die zu Receptum an der Rega, Cammin und Wollin offigirte Proclamara des wehrten belegen; So können alle und jede, so Verliehen tragen, dieses oder jenes Immobilien-Stück zu kaufen, ersucht, sich in bemeldeten Termino den 24ten Novemb. c. des Morgens in Rathshaus in Wollin einzufinden, und in gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden geschlossen werden soll.

Dem Publico wird hiernach bekannt gemacht, daß in Termino den 10ten Notemb. c. Das Domat new Nath Polandt Mobilis, so in allerhand Hausgeräthe, als Betten, Leinen, Kupfer, Zinn, Eisengeräthe, Kasten, Stühle, Solnde, Tische, Spiessel, Gläser, Frauen's Kleider, auch eine Kuckhe und Gesecke bestehet, per modum Auctionis an den Meistbietenden verkauft werden sollen; Diejenigen nun so Verliehen tragen, hieson etwas zu ersehen, können sich an benannten und folgenden Tagen bey dem Curatore honorum, Bürgermeist'r Andreä in Stolpe einzufinden, darauf bieten, und gemeldeten, daß plus licitanti gegen baare Bezahlung die Sachen zugeschlagen und verabfasset werden sollen.

Es wird abermahl tan gemacht, daß im Wedderburg Schwörinschen, drey gute Land-Güther mit Bey- u. Lebes und hieserleichen Standes dafelbst besigen können, verkauft werden sollen, wosbey der nominale W. the, eine eiderne Hyde, und gute Fischerey ist, auch dabey einen guten Korn-Woben haben; und alle drey in einer Geringe und insomnen liegen; Wer nun Lust wolle Güther zu kaufen hat, tan sich in Demmisen bey dem Kaufmann Michael Alexander, entweder mündlich oder schriftlich melden, und bey derer Coniunctionen versamen. So viel sich ein ausnehmlicher Käufer findet, welcher die drey Güther haben will, beschle, im solchen die e. bekannt, daß sie nach demnach eine e. gute Hand bieten, nach Verkauf fünf J. hren, noch halb einmahl, so viel mehr sind, als selbe an sich verkauft werden, indem nach nur 2 Ansadun, ein jemi Ches an Act. und Wiesen annoch dabey gemacht werden tan, und alle drey Güther komma gewis um ein billiges Kauf-Prectum wer.

Die Königl. liebes preilligste Reichthier Georges in Pohl ist zu Kön. seine auf dem Starogard'schen P. the begehene halbe Stadt-Dufe Landes, denehl einer dazu gedörligen Cavet, in dem sogenannt in Weigshen Feld, bezugleichen eine halbe Cavet in dem W. l. Weide, zu verkaufen; Solte denn auch jemand gedachte Landung zu kaufen Verliehen tragen, so tan derselbe sich entweder bey W. ritarern selbsst, oder in Starogard bey dem Herrn Bürgermeist'r Seyffart melden, und diersehrigen Handlung versehen.

3. Sachen

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Neu-Stettin hat der Vater-Officer Herr Starck, sein Fache-Haus an der Dache, an den Hand-
schuhmacher Andreß Werner verkauft; Welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als der Hofgerichts-Advocatus Schütz, als geschicklich constituirter Litis Curator Hauptmann
Anton Georg von Bonlus Kinder, vermirecht eines bey dem h. r. n. Königl. Hofgerichte übergeben
nen Supplicat angezeiget, wie daß, nach dem von dem Königl. Collegio ergangenen Bescheid, die
folgende Stück, um ankündige Wäcker zu erhalten, zur Licitation gest. set werden solten, als: 1.) Des
zante Antzeil zu Dübberich, welches der Hauptmann Anton Georg von Bonin bihero administrirte,
und jetzt von Archidatore David Carl, laut Contract vom 19ten Augusti a. c. besess'n: wieb raktst dem
a.) an Vertinantien zu Dübberich der halle Bager-Hof, welchen Martin Kaubersheim laut Contract
vom 14ten Februario 1751. besitzet. 3.) Die Wohnung und Garten, nebst Callasand, welche Jürgen
Friedrich Preter inne hat. 4.) Der Dorotheen-Hof, welchen Johann Kadenbecker besitzet, und 7.) der Altes
1750. administrirt. 6.) Der Villens-Hof, welchen Johann Kadenbecker besitzet, und 7.) der Altes
Doktrichen Hans Helweck Besidler, Inhabel Contract vom 19ten Octobr. 1750. gepachtet hat, mit Wille,
Terminum Licitationis, wöcher zugleich durch die Intzeilung, Dagen Land gemacht werden konte, actus
festus; So wird, da des Supplicanten Petito hierunter desiderirt worden, Termi nun dazu auf den 27ten No-
vember präfixirt, und dieses durch diesen h. r. n.lichen Anhang zu jedermännig Notiz gebracht, damit dies
jenig, welche von vorbebenannten Stücken was in Archende zu nehmen Lust haben, ihren Vorh
heilig ad protocollum geben, und a wirklichen können, daß auf die ankündigsten Conditiones, mit Beschrän-
kung des Königl. Collegii Colligii, der Archende halber geschlossen werden soll. Signatum Colini-
a die 1ten Octobr. 1752.

Königl. Preuss. Hofmeister Hofmeister

Demnach Seine Königl. Hoheit der Prinz und Margraf Carl, als selbiger residirender Herramesseher
des Mittelrheinischen Johanner-Ordens grädlichst resolvirt haben, das in Wonnern im Hirschhorn Kreis dieses
große Dedens-Unte Collig, mit allen dazu gehörigen Vertinantien, von Trinitatis 1753 an, auf 6 nach ein-
ander folgende Jahre zu verpachten, zu dem Ende auch beiseits Termini Licitationis auf den 18ten Octobr.
1ten Novemb. und 19ten Decemb. dieses Jahres anberaumet worden; Als wird solches dem Publico
hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so in dieser Pacht etwa Lust haben würden, sich in vor-
benannten Terminen auf der Marggräflichen Konferenz Cammer allhier melden, die Conditiones anhören,
ihre Gebot ad protocollum geben, und erwärtigen, daß in dem letzten Termino dem Meistbittenden, wenn
er hinlängliche Caution stellen kan, die auf grädlichste Annehmung Seiner Königl. Hoheit die Pacht zu
geschlossen werden solle, und sind die Anschläge von diesem Dedens-Unte alle Donnerstage auf der Marg-
gräflichen Konferenz-Cammer, ad inspicendum zu sehen. Signatum Berlin den 27ten Sept. 1752.
Marggräflich Brandenburgische Konferenz-Cammer.

Demnach Sr. Königl. Majestät, dem Herrn Major von Demitz, zu Dero Präsidenten bey der Siles-
schen Kriegs- und Domänen-Cammer in Breslau allergnädigst berthen, und derselbe also wüßens, seine
höhere adm. instrirt sehr ansehnliche Güter Damzin und Kleinen-Jeslin, samt allen Regallen und Ver-
rentien, auf 6 Jahr zu verpachten; Als wird solches hienit bekannt gemacht, und können die Dertzen
Liebhaber, so solche Güter zu pachten resolviren, mit dem Heßen sich zu Damzin bey gedachten Herrn
Präsidenten selbst melden; und weil derselbe seine Artzeife beschleunigen mag, so fort nach einem nach Billig-
gen Anschlag den Contract schließen. Wöcher zur Nachricht dienet, daß dem Archidatori ein jährliches
Inspection-Gehalt von 50 Rthlr. zugeleget wird.

5. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Dem Publico wird hienit bekannt gemacht, daß am 19ten Octobr. h. a. zu Schiewelsin, ein braun-
ner wödjiger Pacht-Dund, welchen alle Fasse unterwärts weiß, wasser Halle und Brust, wie auch
einem weißen Steche vor dem Kopf, und weißerforn Ohren, gestohlen worden; Dertzo eine sehr
Herrschafte hienitlich erkundet wird, wenn ihnen selbiger zu Kaufe, oder vor Lügen abradet werden solte,
sichigen anzuhalten, und den Schiedsbeisenden Kreis-Einwohner Braschen davon Nachricht zu geben, da-
mit er selbigen, gegen Erlegung der davon gehörten Kosten, wieder abholen lassen kann.

4. Cita-

6. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Es hat die Königlich Preussische Pommerische Regierung, ad instantiam des Lieutenant Friedrich Wilhelm von Köthen, worden des an den Capitain Ernst Friderich von Willerbeck, wiederkäufflich auf 30. Jahr verkauften halben D. des Lübbahn, im Pommerschen Kreise belegten, sämtliche Creditores, Lehnsfolger, und wer sonst Ansprüche daran hat, per Edictales auf den 13ten Novemb. c. citiret, und sind befohlen zu Stettin, Pommern, Havel und Soldin, in locis publicis affigiret, mit der Commination, daß die anzuweisenden Creditores von demselben veräußerten Guthe abgewiesen, und in Ansehung desselben mit ewigen Stillschweigen bezeugt. Die Lehnsfolger aber mit dem Jure promissioes precluderet worden sollen. Signatur Stettin den 15ten Septemb. 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.
Es sind ad instantiam des Hauptmann von Schulz, alle diejenigen, welche ex jure Creditores, oder sonst Ansprüche an dem Guthe Jarisch haben, welches gedachter Hauptmann von Schulz, und dessen Ehegenosin, gedohene von Hagen, an den Hauptmann von Wegder, für 14212 Rthlr. erdlich veräußert, welches orts vorhin citiret, weil aber das zu Starzard affigiret gewesene Proclama vor der Zeit durch böse Hand s. sigiret; So hat die Königl. Regierung nachmahlen dergleichen Potent allzu effigiren, und darinn Terminum ad liquidandum auf den 27ten Januarii a. f. sub pena preclusi ansetzen lassen. Signatur Stettin den 27ten Septemb. 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, bes. Heil. Röm. Reichs Erb. Kämmerer und Churfürst ic. ic. Entbieten dem Erselicht dero von Bonin, wie auch allen und jeden Creditores, und welche sonst ex quocunque alio capite Ansprüche an dem Guthe Carzig zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und sagen euch hiemit zu wissen, wie daß der General-Lieutenant Andersch beim Christoph von Bonin, Vermittelst anliegenden copirlichen Supplicat allhier angezeiget, was massen er von dem Hauptmann Christoph Wedig von Bonin, Alt-Prezestowischen Regiments, dessen Lehn-Gut Carzig, wie der dreshalb den 13ten Julii c. errichtete, und gleichfalls copirlich hiebei kommende Kauf-Contract mit welchem besaget, um und für 17000 Rthlr. erhandelt habe, und nach dem §. 1. ihm das Lehn Jure dominium in perpetuum transferiret sey, so daß er es als ein Erbanth besitzen solte, und wolte, Seine Königl. Majestät auch unterm 1ten Julii c. nach der copirlichen Malage sub B. in den Verkauf bereits consentiret hätten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir zu seiner desto mehrerer Sicherheit Edictales zu errichten, allergnädigst geruhen möchten. Wann Wir nun soichem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamas, wovon eines allhier zu Leslin, das andere zu Goldberg, und das dritte zu Werlin affigiret werden soll, erstlich, daß ihr e. d. innerhalb zwölf Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar euch die Agnaten, um euch zu erklären, ob ihr wollet den Verkauf etwas einzuwenden, und retractum exerciren wollet, auch die erwannten Creditores aber, um eure Forderungen, wie die hieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verzeichnen vermöget, ad Acta anzeiget, auch den 27ten Novemb. vor Unserm Hofgericht allhier sub pena preclusi persönlich und unabweislich, oder per Mandatarios, welche die bezifferten anzukommen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verurtheilen habet, zum Mehrer gestellet, die Documenta zu Justifikation aber rechtliche Erkänntnis abwartet, sub comminatione, daß ihr, auf den nicht Erscheinunges Fall, die Agnaten mit dem Jure retractus precludiret, und Creditores mit euren Forderungen abgewiesen, und nachmals nicht weiter gehöret werden sollet. Womach ihr euch zu achten. Signatur Kößlin den 2ten August 1752.

(L.S.) W. H. von Schwandt, Vice-Hofsecret.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, bes. Heil. Röm. Reichs Erb. Kämmerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditores, welche an Georg Wieders von Wändow a. Seeden, und dessen Ehef. einige Acker- und Zupacken, oder sonst ein Jus creditum zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und sagen euch auch denen, in copirlicher Abschrift hiebei beigefügten Exlibitum, vom 2ten und 2ten Junij, und tenen Vertragen, des mehrern zu ersehen, woselbst ein gedachter Georg Feldrich von Wändow angezeiget, wie daß er, da er auch durch den juralisch bezeugten Straum bonorum zu doceren vermöget, daß er mehrere Güter als Schulden hätte, nach dem Cod. §. 177. p. 313. zu einem Indulto sich zu qualifiziren, und dreshalb Edictales ad respectiva declarandum et liquidandum an euch zu extrahiren, genöthiget werde, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir solche zu errichten, allergnädigst geruhen. Wann Wir nun des Supplicanten Ob. sich statt gegeben; So citiren und laden Wir euch und in Kraft dieses Proclamas, wovon eines allhier zu Leslin, das andere zu Stettin, und das dritte zu W. a. b. affigiret werden soll, hiemit erstlich, in einem Termin von zwey Monaten, und was wegen des acquirirten Indulti zu declariren, eventualiter aber den 2ten Januarii a. f. Schließkommend vor Unserm Hofgericht hieselbst unabweislich zu erscheinen, eure Forderungen zu liquidiren; und dreshalb den 2ten Junij zu erklären, wovon ein Advocat anzukommen, und denselben mit zureichender Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu verurtheilen, damit in Entschuldig der Güte sofort finale Erkänntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß auf begehrenes Aufschreiben mit

mit den erscheinenden Creditoren, allein wegen des gesuchten Moratoriums gehandelt, und ohne auf die Abwesenheit zu reflectiren, der Ordnung gemäß, Veranlassung geschähen, eventualiter aber mit der Liquidation verbunden werde. Im Ordnung aber auch dieser Terminus durch die Intelligenz-Bogen dieses Jahres get werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Datum Edella den 9ten Octobr. 1752.
(L.S.) G. W. v. Woin, Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Eiderich, König in Preussen, Herzog zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Chanceller &c. Entliethen allen derteligen Creditoren, welche an den Domainen-Rath Dainitz, und dessen bisher im Besitz gehabten Gütern, Teuchens-Blasow, ein Jus Crediti, oder sonst einige Ansprüche zu haben v. räumen, lassen in Bezug, und sitzen demselben hiemit zu wissen, wasmassen in Saden des Advocati Filii Schwabers, nomine der Kellers und Domainen-Cammer, contra den Domainen-Rath Dainitz, and die sich etwa zu diesem Ende meldende Litinanten, in dem über das unterm 27ten Julii a. c. gedaltene Protocollo Substantia iuris publicirten heutigem, and in Abschrift hiebey liegenden Bescheide, da mehrere Creditores wider den Domainen-Rath Dainitz sich bereit get gemeldet, und nach Abzug der denen von Selowen Erben geschriebenen Forderung, das Premium zu Bezugs lang derrer von der Kammer, dem Domainen-Rath Dainitz gegebenes Defalcation nicht hircindig, Concursus erdhret, und gegenwärtige Ediciale dahero an euch zu expediren verordnet worden. Wir eisen und laden euch demnach hiemit, and in Kraft dieses Proclamae, wotton eines eHler zu Edella, des andere zu Stolpe, und das dritte zu Salame effectlich werden soll, hiemit ersichtlich, das ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wotton drey für den ersten, drey für den andern, and drey für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit unadelshaften Documenten, oder auf andere rechtliche Art zu justifyen zu können vermelden, ad Acta anzeigen, and den 27ten Decembr. a. c. vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Verhör unanlässlich stellen, bezeugen einen Advocaten annehmen, und dieselbe mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versetzt, in Termino die Documenta in originali producirt, darüber cum Contradictore ad Protocollo verfahren, gültliche Handlung pflegen, and in Entscheidung der Güte rechtliche Erkantnis gewarret. Mit Ablauf des Termini sollen Acta für beschloffen angenommen, and die sungen so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präcludirt, and mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget, im übrigen aber auch diese Ediciale denen gemöthlichen Intelligenz-Bogen inserirt werden. Wornach ihr euch zu achten. Datum Edella den 27ten Septembr. 1752.
(L.S.) G. W. v. Woin, Präsident.

Nachdem vor Ediciale die Creditores des Ohrs Amtmann Schwibbe, welche an dessen Witters Euth Charsdorf, im Goldinschen Creyße, gegen drey Termine, als den 27ten Septembr. 30ten Octobr. und 27en Decembr. a. c. ad liquidandum dergestalt citirt worden, das sie sich sub pena praelusi in diesen, sonderlich im letzten Termino peremptorio, mit ihren Forderungen vor die Verwürckliche Besetzung gebuldig, and nach Vorchrift des Codicis Fredericiani, und darnach in Citatione geschöhenen Prozesse gehöret melden sollen; Als wird solches gleichfalls hircdurch jetermännlich betamt gemacht.

Wir Vbzgermeister und Rath der Königl. Preussischen Hinters-Pommerschen Immediat-Stadt Edella, sügen allen und jeden Creditoren, welche an des seligen Eisen-Ernters Johann Jacob Fischers, und dessen hinterlassenen Witwe Vermögen einiges An und Zuspruchs zu haben vermelden, hiemit zu wissen, das letztere bey uns vorgel. Art, das sie wegen Bedrängnis ihrer Creditorum sich nicht anders, als lediglich durch Casson ihrer Güter helfen lönte, and wir darauf unterm 27ten hujus Concursum erdhret, and gemöthliche Ediciale, and das selbe allhier zu Edella, and denn zu Goldberg, and zu Weßdorf in effectum veranlassen haben. Wir eisen und laden demnach dieselben hiemit ersichtlich, das ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wotton vier für den ersten, vier für den andern, and vier für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderung und Ansprüche, so wie sie dieselbe mit unadelshaften Documenten oder auf andere rechtliche Art v. räumen zu können vermelden, ad Acta anzeigen, auf den 10ten Januarii a. c. allher zu Mahtheil anderer in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, welche zugleich eventualiter mit einem Mandato speciali ad transigendum versehen, zu erscheinen, in Termino die Documenta in originali zu produciren, darhber mit der Witwe Fischers, und Neben-Creditoribus ad Protocollo zu verfahren, mit letztern in gleich prioritatem abzumachen, gültliche Handlung zu pflegen, in Entscheidung der Güte oder rechtliche Erkantnis zu erwarten. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen angenommen, and diejenigen so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, and doch benannten Tages nicht erschienen, präcludirt, von dem Fischerschen Vermögen abgewiesen, and ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden.

Weg den Königlichen Hof und Staats-Raths der Stadt und Weße Edella, werden alle und jede Creditores, so an des von hier Schuldner halber entwöhnenen Kaufs und Handelsmannes Joseph Anton Consi hieselbst sich habenden Im- et Mobilien, einen An und Zuspruchs, ex quocunque capite solches hirc rühren möge, zu haben vermelden, auf den 17ten Octobr. 17ten Novembr. and 17ten Decembr. a. c. ad liquidandum et verificandum, sub pena praelusi et perpetui silentii citirt.

Zu Colberg sollen 8 und ein halber Morgen im vorigen Wald-Grabe belegen, 6 henn Stabon und Dobberrien Erben zugehöriger Acker, wozu 3 und ein halber Morgen auf 50 1/2 Acker, 3 Morgen aber auf 45 Acker, 1 Morgen, vertheilt zu setz werden, noch einem in der S. Marien Kirche, in der Stadt No. 54. belegen Fran. u. St. Stand, so auf 20 Acker. schmeckt, in Termin den 2ten Novemb. c. a. an den Meistbietenden veräußert werden; Weidwald dem Gleichen, so das Wellesen kann, sich bemessen im Lages des Morgens um 9 Uhr auf dorthem Rathhause einfinden, und darauf bieten können. Sollte auch jemand daran etwas zu verlieren breediget seyn, so hat derselbe in gedachten Termin seine Jura sub pona perpetui silentii gleichfalls wahrzunehmen.

Es soll in Grefsenberg das Meistbietende Haus, am Markte belegen, ad instantiam der Creditorum, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden, und sein Termin dazu auf den 30ten Octobris, und 12ten und 27ten Novembis c. a. angesetzt; Wer nun Lust hat auf solches Haus zu bieten, las sowohl in Rathhause erfahren, und sein Gebot ad Protocolum geben, und gemächtiget, daß dieses Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Die schmeckt Taxa von dem Hause ist 473 Rthlr. Sollte auch zugleich in bezogenen Termins Creditor ihre Jura wahrzunehmen müssen, als wozu dieselben auch hiermit eintritt werden.

7. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

Der Herr Landrath von Böhm in Zang, im Schlawischen Kreise, gebauet auf 147 Henden Oskern 1753. einen tüchtigen Schmitt, der nicht nur gute tüchtige Arbeit macht, sondern auch den Beschlag vertheilt, auch Sassen und Schneide Messer zu machen weiß; Wer solches prästirer und darnach ein gutes Gehalt zu versorgen kan, hat sich bey ihm selbst in Zang zu machen. Und dienet zur Nachricht, daß er ein sehr reiches Vieh mit etliche 20 Scheffel Korn hat, wofür er Pferde, Wagen und 1/2 Erbschiff im Stande hält. an 6 nen macht, doch ohne einige Aufsat an Eisen oder Stahl. Und da sonst in den weit besten umliegenden Dörfern keine Schmieben fürkommen sind, so kan er, wenn er sein Handwerk wohl zu verstet, nicht nur sein gutes, sondern auch sein recht reichliches Auskommen haben. Und was er Lust hat Ackerbau hat, soll ihm auch Land beygelegt werden.

Dem gedachte Herr Landrath von Böhm verlanget auch auf einsehenden Oskern 1753. auf seine Weisliche Horn-Mühle einen tüchtigen Müller; Der Lust bey hat, und gleichfalls sein Handwerk wohl zu verstet, auch gute Arbeit zu versorgen, imlichen 24 Rthlr. saare Caution erlegen kan, dar bey ihn zu machen. Und dienet zur Nachricht, daß diese Mühle erst dieses Jahr wieder von Grunde eihauet worden. Und weil ausser dem Dorf Zang noch viele Mählstätt sich befehlen sich einfinden, so wird ein tüchtiger, und besonders gewissenhafter Müller dafelst sein reichliches Auskommen haben; wie dann auch Penzlung und Besetzung dabn kundlich ist.

8. Personen so entlaufen.

Es ist zu Janow in der Nacht vom 11. Junij, der dafelst in der Wache gefessene Spießdiener, durch das Mittel einer vorgegebenen Schlüssel, mit seinen angehalten Ketten entflohen, und hat sich seiner Wunde ohnweit dem Gollenberge losgemacht. Di nun gleich diesem Vorfalle zur Verweisung eine Corporalschaft Dörner nachgeschickt, auch in die Nachbarschaft Stodtweise ausgeschiedet worden; So ist doch der entwichene Johann Andreas Schumann nicht wieder zur Haft gebracht worden. Wie aber dem Publico an Bestrafung dieses Offtwichts sehr gelegen; so hat man eine jede Gerichts Obrigkeit bies durch ersuchen sollen, den entlaufenen Spießdiener Johann Andreas Schumann, wenn er sich irgendwo betreffen lassen möchte, einzufassen, und dem Praesat zu Janow dabon Nachricht zu ertheilen, damit derselbe gegen Erkennung der verwandten Fokken und gehörigen Reversis abgeholt, und der Inquisition Process wider ihm continüirt werden könne. Der Entwichene ist kleiner Statue, hat ein blaßes Gesicht, schwärzliches krause Haare, trägt einen Stabgrünen Rock, mit rothem Futter, und unter diesem ein gestreift Calaman an der Wande, welche in dem Jak. eigens Werk den 16ten Septembr. c. a. fol. No. 38. pag. 687. et seq. g. 18. unter denen Avertissemens dem Publico beschriben worden, zimachtet haben. Ob es nicht eine jede Jurisdiction nicht nur für dieses Diebst. S. findel gewarnt, sondern auch erachtet, selches, wenn es sich betreten läßt, zur Haft zu geben, und ihnen den Process zu machen.

9. Gelder so zinsbar anzuleihen verlanget werden.

Es verlanget ein gewisser Herr von Adel, auf 1000 Rthlr. zu Equipirung seiner beyden Söhne, so in Ihre Königl. Reichlät Diensten seyn, auf anzuwehen, und verpricht alle Sicherheit zu leisten. Wenn nun jemand sich begeben, der ein solches Capital zu 1000 Rthlr. für 2 oder 3 Jahren will, der bestelle sich in Beltsch bey dem Herrn Norasio Pletow, und in Eßlin bey dem Herrn Procuratori Redes zu melden, welche sonder Nachtheil geben werden. Es kan das Geld auf 10 oder 12 Jahre, so wie es dem Creditori beliebt, gegen Weihen.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 700 Rthlr. Kinder-Gelder parat, so gegen sichere Hypothek zinsbar ausgeliehen werden sollen; Wena nun jemand fürhant-er, der darselben gedrancket, und Stueckheit geben kan, so kan derselbe sich belieben in Stargard bey dem Vormündern, die Drauzigue, Herrn Christian Eiden, und Herrn Adolph Schardt melden, und von denselben weitere Nachricht bekommen.

Es liegen bey der Kirche zu Tilsch, im Cammisschen Synodo, einhundert Gulden, oder 65 Rthlr. 16 Groschen parat, welche wieder zinsbar sollen ausgethan werden; Sollte jemand in den Cammisschen Gegenden dieser Heinen Kirche vornehmlich haben, und lönte der Kirchen gehörige Sicherheit verschaffen, so beliebe er sich dinstalls bey dem Prediger Pohlmann in Tilscho zu melden.

Byr der Daberischen Kirche, im Renshausen Cereffe, liegen 673 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. zum Ausleihen parat; Wer die herobstigte Sicherheit der Kirche schaffen kan, hat sich entweder bey dem Herrn Landrath von Kamin auf Stolginburg, oder bey dem Prediger in Borch, Johann George Waldauff franco zu melden, und kan nach Belieben dieselben solesid in Carpfang nehmen.

Im Stargardischen Synodo sind 120 Rthlr. Prediger-Witwen-Gelder ausgethan; Wer also die erste Hypothek auf Landung stellen, und Königl. Consistorial-Consens darauf beschaffen kan und will, hat sich in Stargard bey dem Herrn Notario Krüger franco zu melden, welcher von allem weilerer Nachricht geben kan.

Byr dem Wecker Lorenz in Anclam sind 130 Rthlr. Kinder-Gelder, gegen sichere Hypothek, zinsbar zu bekommen.

Es sollen 150 Rthlr. 20 Gr. Kinder-Gelder zinsbar gemacht werden; Wer dergleichen Capital beschözet, der kan sich bey dem Mühlen-Meister Johann Wäber auf der Dier-Wähle melden, welcher die Conditions, darunter die Bekatigung ansetzen soll, anzeigen wird.

Au Treptow an der Tollacke, liegen beyrn Müller-Hute 80 Rthlr. Capital, gegen laudliche Zinsen und sicherer Hypothek parat; Wer solches Capital verlanget, kan sich bey dem desigen Senator und Sack-Renen-Inspector Herrn Wöblig, als Assessor, melden.

11. Avertiffements.

Die Königl. Regierung hat in Sachen der verstorbenen Hauptmann von Heynbrech, modo verscheidenten Leutenant von Thillisch, contra die Erbrüdere von Brandenke, das Geschlecht dorer von Wans Knefel, welche an dem in Graffenbergischen Cryste delegirtem Guthe Parparth berechtigt sind, zur Revision derselben per Edictales, welche allhier sowohl, als in Stargard, und Eßlitz, in locis publicis angesetzt worden, gegen einen Terminum von 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und letzten Termin peremptorie zu rechnen, und zwar auf den 17ten Decembris. c. citiret, mit der Commination, daß die Ausbleibenden von dem Guthe Parparth schuldig abgewiesen, und mit ihrem Jure Relinendi präcludiret werden sollen. Signatum Stettin den 23ten Augusti 1752.

Königl. Preuss. Pommerische Regierung.

Demnach der Bürger Städte in Gorb, wider seine vor vier Jahren von ihm entwundene Ehefrau, Maria Magdalena Rinsaren, vor der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung Allhier eine Defection-Klage erhoben, und derselben gewöhnliche Edictales, welche zu Stettin, Stargard und Gorb, in locis publicis angesetzt worden, ergeben, und Terminum peremptorium auf den 17ten Januarii a. f. präfixiren lassen; So wird solches gedachter Maria Magdalena Neubouen an hierdurch bekannt gemacht, damit sie in Termino praefixo ihre Jura wahrnehmen könne, oder gezwärtigen möge, daß wider ihr mit Publication einer widerwärtigen Urtheil verfahren, und das Ehe-Vertrübniß dissolvirt werden wird. Signatum Stettin den 19ten Septembris. 1752.

Königl. Preuss. Pommerische Regierung.

Von Gott-Scaden, Hr. Friedrich, Rönig in Preussen, Margraf zu Brandenburg, vob Dell. Als mittlen Relict-Err-Cammerer und Thurfürst ic. ic. Erant dem an Cammra erwandenen Veder und Bürger Bürg hierdurch zu vernehmen, wie seine Ehefrau Eleonora Härtens wider dich in puncto maliciose defensionis Klage erhoben, und dierohalbe unterm 14ten Junij bey uns erschienen bist, vorgefallene und beschickte, daß du nach vorhergehendem Verlaut des Wohnortes, von Cammra vorgegangen die Absicht sig. n. ob ohne Dred und Verorung jurid gelassen, weshalb sie geschessen wider dich Processus in puncto malitiosae defensionis zu veranlassen. Da wir nun diesem Gesuch, weil sie vorzeig den Zeit, daß sie deinen Auf-Weil nicht wißt, abgestreket, deferiret, und gegenwärtige Edictal-Revocation bewilligt.

So etliche Urtheil hierdurch zum erstemmal, und dinstemal, in puncto peremptorie in Termino den 29ten Januarii a. f. vor unserer Regierung entweder in Person, oder durch einen ersatzbaren Bevollmächtigten zu erscheinen, den Versuch de Güte zu gewärtigen, und in Consensu derselben beyr Willen de Urtheil, warum du Klägerin, deine Ehe zu gewärtigen, und dierohalbe zu verhandeln, daß solch definitive erkannt werden lönte; bey deinem Ausbleiben aber zu dier Absicht, daß auf geschickte dichte Act- und Revision dieser Edictal-Paratens, nicht milder auf eirechtigen Antrag der Klägerin, mit Publication einer widerwärtigen Urtheil verfahren, du vor einen solchen der die Klägerin

geein hochfester Welse verlossen, erklärt, die Ehe unter und gänzlich getrennet, und der Kaiserin nachzu-
geben werden soll, sich anderweitig Ihre Belohnung nach Verheirathen ja zu thun. Damit nun dieses in
seiner Richtigkeit gelangen möge, so haben Wir zugeordnete Edl. Gratia H. H. H. in Camilla und
Gregorio an der Rega assigniren, auch deren Intelligenz-Redirectionen rückwärts bis zum Termino zu Inse-
riren verordnet. Wornach du dich allerunterthänigst zu achten hast. Signatur Sardin den 16ten
October 1752.

Zur Königlich Preussischen Hofmeistern und Cameralischen Regierung, Bevollmächt. Statthalter,
Präsident, Vice-Präsident und Regierungsrath.

(L. S.)

V. Wapols, Regierungsrath.

Von dem Königl. Hof- und Stadt-Residenten der Stadt und Wapols Köchin, worden Ihr Joseph Anton
Conti, gewisser Kauf- und Handelsmann alhier, wegen eurer conrariären Schulden, und Austretung,
ein für allmal, und also peremptorie, auf den 17ten Decembri s. c. hierdurch edictaliter citiret, vergeblich,
dass Ihr wegen eurer Entschuldung und gemachten Schulden Rede und Antwort getet, in Entschuldigun-
gen aber in gewaltigen Habet, dass in conrarietate wider euch verfahren, und was Rechtens ist, erkannt
werden soll.

Es soll das auf dem Closter Hofe, und der Königl. Residenz deren Freyh. beleag. Haus, bei Wapols
Meister Paffen, welches der Sachwirth Herr Schumann, als plus Licentia ex Concurto erstanden, und seit
Jura an den Wapols Meister Michael Schumacher hincübertrahen cediret hat, in Termino den 17ten
November c. auf der Königl. Hochpreussischen Regierung, dem Wapols Meister Schumacher, vorzulegen
vor- und abgelesen werden; welches hiemit befehlet gemacht wird, damit in dem angelegten Termino
der Hof- und Wapols ein jeder seine Jura wahrnehmen könne.

Der Archidator Herr Gottlieb Benjamin Pormann zu Bory bey Colberg, verlanfet an Herrn
Friedrich Herten zu Jacobsbäumen, endlich besessene zwey Dörfer, cum pertinentiis, nehmlich zwey Dörfer Land
in drey Häusern, samt dem dazu gehörigen Gelande und Gärten, für 300 Rthlr. die Zahlung geschähe
auf dem Termino, der erste den 22ten Decembri c. der andere den 17ten Februarii 1753, der dritte den
23ten Martii c. da allereit auf den Kauf 20 Rthlr. geschahet worden, würde auf den letzten Termino
noch 800 Rthlr. zu zahlen übrig seyn; welches hiemit in jedermans Nothig publiciret wird, damit es
nachgehends keine quere behaft, zumahl sodann keine Einwürfe stat haben können.

Es wird ein Candidatus Theologiae vel Juris verlanget, welcher in Sprachen, und besonders in der
Frenschöschen, als auch in andern humanioribus hinlänglich verstand, um einen Unterweisen von 12 1/2
Jahren mit Nutzen weiter zu unterrichten, da derselbe schon einige Professur hat. Sollte sich jemand fin-
den, welcher zu dieser Condition geschickt, und solche gene annehmen will: so wird ihm bey dem Königl.
Grenz-Post-Amt zu Stetin, oder bey dem Königl. Post-Amt in Schlawe nähere Anweisung gegeben
werden, und het derselbe gewis ein honorables Gehalt zu erwarten, wann er sich durch schriftliche oder
mündliche Attestata, wegen seiner Wissenschaft und Unterweisungsbahen, als auch wegen guter Auffsi-
rung legitimiren kan.

Da Se. Königl. Majestät in Preussen, unsre allernachlässigste Heer allrenändig wollen, dass die alle
hier annoch vorhandene wähe Bürger-Stellen, mit massigen Gehänden besetzt werden sollen, und in
solchem Ende denen auf diese Wähe Renanbauenden 30 pro Cent an Baurephysischen Geibern, nehmlich
jährlicher Exemption von allen bürgerlichen Steuern und Zollen allrenändig verheissen, auch die Beste zwey
betragenden Procent-Gelder sogleich bey dem Anfange des Baues baar ansahnen lassen wollen: So wird
solches dem Publico hienach befehlet gemacht, damit sich diejenigen, so auf diese avventagliche Art bau-
en wollen, und sonderlich nährliche Handwerker, und Fabricanten, sich in Zeiten bey dem Königl. Reichs-
Realrat in der Neumark melden, und einen Bauplan sich choischen können; und soll denen etwanig-
gen Baurephysischen, sowohl bey dem Bau, als sonsten, besonders deren Fabricanten und Handwerkern, bey
ihrem Establishment alle mögliche Secklerung gemachet werden.

Es ist der Königl. Hofster Herr Michael Sölich in Wändebude, im Uckermarkischen Kreise, westwärts
den, nachdem dessen Ehefrau vor einigen Jahren auch den Wapols aller Welt erlangt, und haben keine Leibes-
Erben hinterlassen. Wann nun dieselben kein Testamentum erlisset, sondern eine Schwäger, Erbes, und
Schwäger-Kinder, wie auch dessen Frau eine Schwäger hinterlassen die sich diese Verlassenschaft zu theil-
en haben; So wird diesen sämtlichen Erben ab inchoato Heirat künd gemacht, dass die Verlassenschaft
in ein Inventarium gebracht, und in gänzlichere Auseinandersetzung der 22ten Novembris c. pro Termino
hiemit angelegset, in welchem sie sich Morgens früh um 9 Uhr alhier in Uckermarkische Wapols Königl. Amts-
Gericht zu stellen haben, sich auseinander zu setzen, oder Bescheid zu gemächigen. Wie denn auch
alle diejenigen, so an dieser Verlassenschaft ex quocunque Capite etwas zu fordern haben, hiemit citiret wer-
den, sich in diesem angelegten Termino den 22ten Novembris c. ihrer Fordrung halber zu melden, oder
an gerichtlichem, dass sie mit derselben gänzlich abzuweisen werden.

Erster Anhang.

Demnach im Gute Wildenbruch, die Fischerey auf dem Herrn Ende, an den Reißbisthenden auf gewissh Jahr verpachtet worden soll, und zu dessen Verpachtung der 22te Novemb. a. e. pro Termino Licitacionis angesetzt worden; Wie wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind, gedachte Fischerey zu pachten, sich in demeltem Termino vor der Pring- und Marggrafischen Brandenburschischen Domänen-Cammer, Morgens um 9 Uhr einstellen, ihr Gebot zu Protocollum geben, und erwirken, daß in Termino mit dem Reißbisthenden, und welcher die annehmlichesten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgtes Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden soll.

17. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen haben.

In Sarg an der Oder, ist dem Bürger Martin Schulzen, eine schwarze Stute von der Weide weg gekommen, dieses Pferd ist mächtig, mit einem kleinen weissen Stern gezeichnet, lang im Leibe, und über all gut gebaut und geschnitten gewachsen. Weil nun aller möglichsten Nachforschung ungedacht, und diesem Pferde nichts anzutandtschaften gewesen, und man daher wahrerthlich glaubet, daß solches dieselber Weide von der Weide entwendet worden; So werden die respective Herrschaften und Obristen, besonders die Herren Prediger auf dem Lande gehorsamlich und dienherzigemt ersucht, in dem Diefere und Gemeinden, nach obbeschriebenen Pferde sich gnädig und hochgenest zu erkundigen, ob ein solches Pferd hero Diefes etwa befindlich; und wo an solches an dem, entweder an den Magistrat zu Sarg, oder dem Eigentümer daseibst eütine Nachricht melden zu lassen.

18. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Wey denen Stadt Gerichten zu Prenzlow, sind Fran Dorothea Elisabeth Gerdtorffen, Witwe Schulzen, auf der Neustadt daseibst belegene Immobilien: a. s. a.) Ein großes, neben Meißer Börgern, des leeren Eckhaus so ein ganz Erbe, nebst Hofraum, Stellung, und kleinen Garten, mit der Taxe von 800 Rthlr. b.) Das an der Heider-Porte, neben Meißer Stein, belegene Eckhaus, so ein Erbe, nebst Hofraum, Stellung, und dahinter belegene großen Garten, voller tragbaren Obst-Bäume, mit der Taxe zu 300 Rthlr. in jedermanns feilen Kauf eingeschlagen; Termin Licitacionis seben auf den 2ten Novemb. her, 2ten Decemb. 1752. und 4ten Januarii 1753. an; und sind justisch Creditores, nebst allen demjenigen, welche an solchanden Schuldsachen Immobilien einigen realen An- und Anspruch haben, in ultimo Termino ad liquidandum et verificandum, sub pena perempti sinitis, gezwühnlicher Massen ersucht worden.

Wey denen Stadt Gerichten zu Prenzlow ist des verstorbenen dortigen Bürgeres und Amts-Chirurgen Herrn Daniel Seidel Brachts, nachgelassene eine Hufe Landes, auf dem Altstädtschen Erbe belegen, mit der von dem Erben selbst gemachten Taxe der 950 Rthlr. imgleichen diesen Erbe auf dem Neustädtschen Damm, mit der Taxe von 100 Rthlr. in jedermanns feilen Kauf öffentlich inhaabiert, und Termino Licitacionis auf den 26ten Septemb. 24ten Octobr. und 21ten Novemb. c. Morgens um 9 Uhr, in loco Judicii dazu anderthum; Es halt denn auch die etwanigen Creditores, gegen den letzten peremptorischen Termin, ad liquidandum et verificandum, sub pena perempti justisch vorkeladen werden.

Noch soll daseibst eine von der verstorbenen Witwe Kerckhoven nachgelassene, auf dem Altstädtschen Erbe, in allen Schlägen, belegene Hufe Landes, cum Taxa judiciali à 800 Rthlr. wie auch ein vor dem Rath-Thor: olde belegener Garten, und dahinter beständliche Wiese, so 127 Rthlr. gerichtlich taxirt, ad instantiam des Herrn undes herer Kerckhovens Kinder, Meißer Joachim Kerckhows, auf bezetragtes Interocrem de alienando, sub hasta Verkaufet werden. Termino Licitacionis sind auf den 24ten Septemb. 20ten Octobr. und 27ten Novemb. c. cum ad citatione Creditorum, Morgens um 9 Uhr auf der Gerichtshof-Stube anderthum; und haben diejenigen, so in ultimo Termino peremptorio das hohe Gebot thun werden, der ohnfehlbaren Adjudication, die nicht erscheinende Creditores aber der Practition in gewertheten.

Von Gott s Gnaden Wir: Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst u. c. Entliethen allen denjenigen Creditores, welche an den verstorbenen Major Joachim Friderich von Blinow, und dessen hinterlassenen Söhnen Neus und Alt-Jungfer, einige Ansprach, oder ein sol Crediti zu haben vermelden, Unsern Erben, und scharf auch hiemit zu wissen, wasnachstens Wir, nach dem in Sachen einseer Creditorum, contra die verpöthwete Majorin von Blinow, Dorothea Elisabeth von Wölander, und derselben, auch dero Sohnes Friderich August von Blinow, Lint-Caratorum, den Rath Schünke, in den publickten, und in cop.licher Abschrift hiesey erstatten Berhörs-Beschreib, da das von der Majorin von Blinow gesuchte Indultum abgefollet, und Sufficientia in Bescheid; an dero Creditorum nicht vorhanden, Concursus Creditorum erstatt worden, neccesse die Actuale an euch zu expedire, verordnet haben. Etlichen und haben euch demnach hiemit entlich, daß ihr a dato innerhöls 6 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit unantasthaften Documentis, oder auf ander

re rechtliche Zeit in solchen zu denen vermerket, ad Acta angehet, auch dem roten Januarius a. c. vor uns
 fern Hofgericht alsobald nach im Wechler anzukschicklich geschelet, bezuzeiten einen Advocaten annehmen,
 und denselben mit genugsamer Instruktion und gehöriger Vollmacht, insbesond auch zur Ehre d. r. in
 Terminio die Documenta in original produciret, darüber mit dem besetzten Contrah. dicit ad Proccollum
 verfabret, d. d. die Danksagung faget, und in Entschuldig der Güte rechtliche Befanden g. vorzeit, mit Bes
 lauf des Terminio aber sollen Acta für beschloffen angenommen, und dirigiren, so sich nicht gemeldet, oder
 wenn gleich solches geschähen, doch benannten Tages nicht erschienen, präclimbiret, von dem Herrn b. an
 gewiesen, und ihnen ein einiges Stillschweigen anferleget werden. Und damit dieses zu jederzeit in alle
 Kraft desto besser gereiche, so soll ein Proclama hieselbst in Coblenz, das andere in Alten Steinfirn, und das
 dritte zu Stolp. affigiret, und denen wöentlichen Intelligenz-Bozen inseriret werden. Wernach Ist
 auch zu achten. Sigmund Eßlin den 1sten Octobr. 1752.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgericht-Präsident.

Meister Martin Culeich, Pfälzer Miller in Weerwald, verfaßt seit 2 aus und Dueten, laut ge
 richtlichen Vergleich, zwischen ihm und seinen Kindern, an seinen Schwäger-Sohn, den Ackmader Peter
 des Johann Friedrich Baldenhausen, um und für 80 Rthlr. Wer nun in diesem Daus ein nächstes Wort
 sagt zu haben vermerket, oder eine Inforterung daran hat, muß sich innerhalb vier Wochen vor einem
 abelichen combinirten Magistrats-Gericht melden, oder hat zu gewärtigen, daß solches präclimbiret werden
 den soll.

Es wird dem Publico hieburch bekannt gemacht, daß der Jagdt-Hof und Cämmerer Dahnmann,
 sein in Acta in der Weiden Straß gelegenes Wohnhaus, nebst Gärten, alten Besenhaus, und Wäde,
 wie auch kleinen Garten hinterm Hause, exclusive der Dürmenten, an die Fräulein von R. vom, welche
 bereits im Hause wohnt, erbt und ehentümlich veräußert hat, und der erst. Adlungs-Termin den 1sten
 Januarii 1753, stilschweiget Ist; Wer also an diesem Hause eine rechtmäßige Forderung hat, kan sich in der
 Zeit bey der Fräulein Käufers melden, widrigenfalls dieselbe keine weitere responsable sein wird, und
 das Kauf-Vertraum an dem Herrn Cämmerer Dahnmann aufzählen will.

Nachdem der in Drenow bey Colberg bisher wohnhaft gewesene Probshund, Meister Johann Peter
 des, am 2ten Decbr 1753, die dortige Sammelde, gegen Erhaltung seines Aufzugs Erbes veräußert, und sich an
 einen andern Ort deden wird; So haben diejenigen, welche diesem Sammelde einen etwanigen Vorbehalt
 gethan, sich in 3-iten nächstiges Orts zu melden, weil man denselben hienächst auf keinm andern Art res
 sponsable sein kan.

Es soll zu Dreissenberg ad Infantiam Creditorum, des Gutsler Dargen Daus, in der Meer-Straße,
 nahe am Markte, nochmehrs, und zwar zum letzten, und letztenmal öffentlich subhastiret, und dem
 Terminio auf den 27ten Novembri a. c. angefaget werden; Wer demnach dieses Daus zu erhandeln
 Versehen thut, muß sich in praedicta Terminio zu Rahl-Haus melden, sein Verbot ad Proccollum geben,
 und gewärtig seyn, daß das Daus plus Licitantibus zugewiesen werden soll. Die nachdenn Creditores,
 und so sonst Ansprüche daran haben, müssen sodann auch ihr Recht wahrnehmen, anders Ihnen ein ewi
 ges Stillschweigen anferleget wird.

Den dritten Statt Drenowen zu Drenslow sollen des dastigen Bürgers und Altmets, Meister Chris
 tian Götschens Immobilien, als: 1. Das in der Wöhlen Straß gelegene Wohn- und Wädehaus, nebst
 Hofraum, Stallung und halben Deunen, so 100 Rthlr. 14 Gr. gerichtlich subhastiret. 2. Der vorm Rahl
 Hofe gelegene Garten, mit der dahinten b. d. lichen Wäde, welche 12 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich zu ver
 büget, an den Nachfolgenden veräußert werden. Terminio Licitationis sub auf den 2ten Novembri 1753
 Decembri. 1753. und 16ten Januarii 1753, erdenunnet; und können die Verkaufer in ult. mo Terminio,
 wann die plus Licitantibus seyn, der ohschicklichen Admiration gewärtig sein. Wie denn auch Creditores, so
 ex jure reali, zur ex quocunque alio capite an diesen Immobilien einen rechtlichen Anspruch zu haben
 vermerken, auf den 16ten Januarii 1753, ad liquidandum et verificandum, sub communcione solite
 einet werden.

19. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Beim Herrn Daus zum Heßlzen Leichnam in Anclam, stehen 100 Rthlr. vorräthig, so da zins
 bar ausgethan werden sollen; Welches man dem Publico abermahlen kienit zu wissen machet, damit der
 jenige, so selbige beschiget, sich bey dem dirigirenden Provisor dieses Statts, dem Eduard v. Lemann,
 Meister Joh. Wittgen melden, und auch zugleich nach denen vorgesetzten hohen Königlichten Drenowischen
 gehörige Präclanda präclimbiret thune.

In Colberg sind abermah 200 Rthlr. Cadortische Kinder-Gelder eingegangen, daß also 430 Rthlr.
 zur Ausleihe parat liegen; Wer demnach solche gegen landtliche Zinsen zu leihen gewilliget Ist, und schone
 re Doyndet stellen kan, hat sich bey dem Kaufmann Herrn Köper, und dem Chyrurg Herrn Wähstorf
 zu melden.

Beim dem Königlichten Papien-Collegio stehen 155 Rthlr. Bartholdische Papien-Gelder zur
 Ausleihe parat; Wer hieselbst gegen sichere Doyndet annehmen willens, kan sich bey gedachtem Collo
 gio melden.

Hierhundert Reichthaler sind bey dem Königl. d. Pappillen-Collegio zur Anleihe fürhänden; Und kan man sich dafür, oder bey dem Präposito Jacob zu Werden, dierfür als weiden, welcher auch wegen einiger nöthigkenden Kirchen-Gelder Nachricht geben kan.

Es sind bey die Vermünder der Schmidtschen Kinder, Michael Streff, und dem Hans, und Reggen-Decker Meister Christian Schmidt, 91 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. Kinder-Geld abgezogen worden; Und dieselben bedürftig ist, und genugsame Sicherheit besellen kan, hat sich bey obbemelbeten Vormündern zu melden.

Wen der Flecke zu Polzin sind 50 Rthlr. eingelaußen, so anderwärts sindebar sollen bedürftig werden; Wer solche anzuleihen willens, hat sich gehörigen Orts zu Polzin, mit Reglementmäßiger Präfixion zu melden.

Wen dem Hospital S. Georgii zu Polzin, sollen gegen Reglementmäßiger Präfixion 20 Rthlr. sindebar befristet werden; Welches dem Publico Berordnungs-mäßia vermeldet wird.

Elffhundert Reichthaler Pappillen-Gelder, werden auf künftigen zusehenden Martii abzugeben; Wer selbige gegen laubwürdige Büten aufzuleihen verlangt, und schone Hypothek befristigen kan, und des Königl. d. Pappillen-Collegii Consens schreiet, die kan sich in Ettlin bey Herrn Secretario Medtels melden, und davon nähere Nachricht einsehen.

20. Avertilements.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römisschen Reichs Erb-Kammerer und Churfürst ic. ic. Geben die dem Ratrosen Martin Gröbelen hier durch zu vernehmen, welchergestalt deine Ehefrau Dorothea Catharina Bloch, unterm 20ten Septembris s. bey uns liesslich angezeigt, wie du die Zeit deines Ehestands mit ihr, dich gegen sie auf vielerley unerlaubte Art vergangen, ihr ein Messer auf die Brust gesetzt, sie zu ermurden getrohet, wirklich am Arm verwundet, mit einem Hammer zum Kopf gezogen, und noch dergleichen nachmehr einzelner Vergehungen, endlich dieselbe zu verlassen gedrohet, darauf zur See gegangen, und nunmehr 1 und ein halbes Jahr hernach abwesend sehest, und ob du zwar bey dem Schiffer Tzupf auf der Reise nach Brasilien gewesen, und mit denselben bis nach Hamburg zurück gezogen, dennoch mit diesem nicht, noch sonst auch zu der Klägerin zurück getommen. Als sie nun vierzehlfmal wider dich Processus in puncto malitiosae declarationis zu eröffnen giebten. Wie auch solchem Orsch, da sie den Eyd, daß sie keinen andern Aufenthalt nicht wiß, abgestattet, durch Verantstaltung gesenwärtiger Edicall-Citation deferiret. So bitten Wir dich hierdurch zum ersten, zweyten, mithin peremptorie, in Termino den 20ten Januarii a. f. vor Unserer Regierung entweder in Person, oder durch einen gewesenen Bevollmächtigten zu erscheinen, zu übersehen den Versuch der Güte zu gemärtigen, und in Entschung derselben beym Verhör die Ursachen, warum du die Klägerin verlassen, anzuzeigen, auch dergestalt dierfür mit derselben zu verhandeln, daß sofort definitive erkannt werden könne, bey deinem Verbleiben oder zu gewärtigen, daß du pro malitiosa declaratione declariret, und die Ehe unter euch aufgehoben, und der Klägerin nachgegebener werden soll, sich anderwärts ihrer Gelegenheit nach verhalten zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangt, haben Wir die dierfür abgesetzte Edicall-Patente hieselbst, zu Hamburg und Cammin affigiren, auch den hiesigen Intelligenz-Nachrichten wöchentlich inseriren lassen. Wonach du dich allerunterthänigst zu achten hast. Signatum Ettlin den 12ten Octobr. 1752.

Von Sr. Majest. Weisheit in Preussen, zu Dero Pommerschen und Camminschen Regierung verordnete Statthalter, Präsident, Vice-Präsident, und Regierungsräte.

Demnach der Weisheit Johann Eggert, zu Schwerinsburg den 12ten Junij mit Tode ohne Verlass, zu den abgegangen; so wird solches hiemit kund gemacht, damit diejenigen, so an dessen Gut gevingen, und in demselben Hand-Geräthe bestehenden Verlassenschaft, einige Ansprüche ex quocunque capite zu machen vermeynen, sich binnen 4 Wochen melden können, als wechhalb sie hiemit peremptorie citiret werden, widrigenfalls bey deren Anstehen, ohne Anstand, weiter rechtlich verfahren werden soll.

Es hat die verewiltete Frau Brockhagen zu Cammin, 8 Scheffel überdamsche Landung erhandelt, welche der Drechsler Wunß für einigun Jahren an den Bauern Peter Wollens, zur in Gräfow wohnen liesslich veräußert, und dieselbe in dem Intelligenz sub No. 4. 1748. bekannt gemacht hat. Da nun dieser Kauf auf eben solche Art, nemlich auf 12 Jahr wiederläufig beschaffen; Als wird diese gestoffene Veränderung dem Publico ebenmäßig hiemit notificiret.

Es wird dem Publico bekannt gemacht, daß in der j. stehverordnenen Frankfurtcher Martini-Messe s. a. ein Langer von akonitischen Aukern, bey dem Kaufmann Abraham Dietrich Gärden, und der Werker Ludewig gehalten, und derselbe einem jeden, sowohl in Ansehung der Qualität, als Preiß, beständig accommodiren trachten wird; Wie denn auch die Kaufleute einwärtslicher Städte, diesen Aukern auf 6 pro Cent Accise zu versichern haben, dahingegen von Fremden 12 pro Cent erlegt werden müssen. 91

In das zu Colberg von seligen Herrn Vödratzmeister Christoph Kunderreich, vor die Herren Collegen des Lycei, und deren Wittwen geöffneter Legatum, hat der Herr Carolissen-Freyher Müller zum Tode den Kauf für dessen, exren Morgen Acker, welcher vor dem Gabor-Lohr an der S. Antonisten Kirche belegen ist, in dem ebenmahligen Vorordentlichen Cammerer Acker geführt, und dahero von Oneribus civicis eximirt befunden, und zu Completirung der Anno 1749. verfallenen, und von der Cammerer an den Herrn Altmüller von Weyden unter Köstel. Consens zugesprochenen, und von diesem an dem Herrn Carolissen-Freyher Müller erstlich befristet 19 Morgen Acker, nach dem Concluso-Senatus, sub dato Colberg den 1ten Junii 1752. erachtet worden ist.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß alhier in Starogard der Wittve Guiraud, vor dem Wallthor belegen P. us. an den Bachmacher Meistric Samuel Dumanen um und für 315 Rthlr. und der Wittve Mad. de Petre Haus, so in der Branne-Strasse, zwischen des Schächter Meistric Vohlen jun. und S. L. Kenbergs Ethen Häusern lane belegen, an den Schuster Meistric Daniel Martin Kubahn, um und für 170 Rthlr. veräußert worden, und den 28ten Novembr. a. c. denen Käniern die Veräußerung über besagte Häuser geanden werden soll. Alle dergleichen so eine Hypothek oder reales Recht auf besagte Häuser oder deren Kauf-Verkauf, auch sonst wider den Verkauf etwas einzuwenden haben, werden hiemit cistiret, vor dem Gerichtlichten Gericht hielselbst, a dato an, bis zu dem obengestrichen Termin zu erscheinen, ihre Jura wahrzunehmen, widrigenfalls wird der Verkauf gerichtlich confirmiret, und denen Käufen darüber die Veräußerung ertheilt werden.

Es wird ein Gärtner verlangt, so einen Garten auf 3 bis 6 Jahr in Pacht nehmen will; Es sind dabey auf 8 St. Bäume, und so viel Land a parte außer den Garten, allwo 5 bis 600 Schock weisse Rogg. Pflanzung können gekantet werden. Ingleichen soll ihn so viel Futter auf 4 Kühe gegeben werden, wie landthölich. Wann sich nun hierzu ein tüchtiger Mann finden sollte, so ein guter Weich ist, der sich bei Herrn Schulzen zu Gollnow melden, und einen Accord beschleßen.

Dem Collegen Antonio Greben zu Schellin, im Breslauerischen Eigenthum, ist etwa vor 14. Tagen ein zweijährig Hühnen von der Weppe weggenommen, und ist allen Nachbarn obgedacht nicht wider zu bekommen. Dieses Hühn ist sehr schön, und ohne Flecken, und eine Stufe; Sollte nun solches jemanden in Händen gekommen seyn, der wolle belieben solches an den Magistrat zu melden, und sollen ihm die etwaigen Unkosten sogleich erstattet werden.

Zu Polzin veräußert der Schuster Johann Bock, ein Würde-Land, oben bey der grossen Mühle, bey Käufers Herrn Schmolzer Würde-Land belegen, um und für 8 Rthlr. Sollte nun jemand seyn der hier wider ein jus contradicendi zu haben vermeinet, derselbe kan sich a dato über 14 Tage zu Rathhause melden, und bewärtigen, daß er hernach nicht weiter gehret werden soll.

Als von Sr. Königl. Majestät in Preussen, zum Besten der Berlinischen Real-Schule, dergleichen die zweyte Classe und Bücher-Lotterie allergnädigst accordiret, und von der hierzu verordneten Königl. Commission der Secretins-Registrier die Collection und Debitirung der Lotterie-Billets alhier zu befragen ersuchet worden, dieser auch dem Sena. or. Dullan dieselbe dergleichen in der Lotterie-Billets alhier zu befragen ersuchet gemacht, damit diejenigen, welche einige Loos-Bitteln von dieser sehr favorablen Lotterie, (als vorhin gar keine Bitteln vorhanden, und niemand das geringste dabey verlieren kan, indem anstatt des Einfasses, falls kein Geld gewonnen wird, man doch ein gemeinnütziges Buch, so dem Preis des Einfasses vollkommen gleich, gewonnen) zu nehmen willens sind, oder sonst einen Plan, dergleichen dem Avertissement davon verlangen, sich bey dem Senatore Bullen alhier in Stattin melden, und das geschilte weiter von ihm erfahren können. Und ist der Einfas vor ersten Classe 16 Gr. und zur zweyten 10 Gr. 10 Gr. Auch ist dieziehung der ersten Classe, vorkommender Umstände halber, bis auf den 1sten December a. c. prolongiret worden.

Es hat in Termino der Veräußerung, den 12ten Septembr. a. c. die verewitwete Frau Senatorin Steinen zu Gollnow, die von ihres seligen Mannes Vender, dem Grenadier von der Königl. Leib-Quarde, an den Däger und Schmitz Meistric Kutschen veräußert worden Wiesen, und ein Würde-Land, vor ihren Herren Sohn als ein Erbe bezugsprochen, und will dem Verkäufer das mit dem vorigen Käufer Kutschen, für diese Gründe auf 335 Rthlr. eins gewerdene Kauf-Geld, den 8ten Novembr. c. gerichtlich ansprechen; welches nach Königl. Verordnung hiemit bekandt gemacht wird.

Dem Publico ist bereits vor 8 Tagen in dem öffentlichen Intelligenz-Bogen bekandt gemacht, wie zu Eraneung eine favorable Lotterie angeschicket worden, in dem Ende auch damalen schon die Einziehung derselben notificiret ist. Wenn nun der Hypotheker Weinhold zu Steetin gleichfalls als Collector in dieser Lotterie beschicket ist. So werden die respectiven Liebhaber, welche ihr Glück machen wollen, ersuchet, sich bey gedachten Herrn Weinhold zu melden, da ihnen mit Kosten, und näherer Nachricht aufwartet zu werden soll. Von der Sevenserschen Lotterie sind gleichfalls noch Loose zu bekommen, deren Zeichnung-Liste mit denen Herren Intereffenten ebenfalls notificiret worden wird.

21. Copulirte und ehelich Eingefegnete in Stettin.

Vom 26ten Octobr. bis den 2ten Novemb. 1752.

By der G. Jacobi und S. Jürgen Kirche: Der Hochable und Hochwohlgelehrte Herr Johann Doblid Wüldenow, wohlbesaltener Secretarius bey der hiesigen Stadt, mit der Hochwürden, Hoch Ehr- und Ewigselobten Jungfer Maria Wokna Weirleich, Herrn Christian Weirleichs, Königl. Concoistorarii und Seifenfabrikers nachgelassenen werten Jungfer Tochter.

22. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 26ten Octobr. bis den 2ten Novemb. 1752.

Den 26ten Octobr. Ein Polnischer Edelmann Herr von Polkowsky, locirt in den drey Polen. Der Dettle Lieutenant Herr von Dering, Preussischen Regiments, locirt in den drey Kronen.

Den 27ten Octobr. Seine Durchlauchten des General-Lieutenant Fürst Morz zu Salski, meist dem Lieutenant Herren von Kriest selbigen Regiments.

Den 28ten Octobr. Der Major Herr von Stockhausen, Commandant des hiesigen Garnison-Regiments.

Den 29ten Octobr. Hr. Edelmann Herr von Heim, kommt von Wülsbagen, locirt in den drey Polen.

Den 30ten Octobr. Ein Edelmann Herr von Brochhausen, kommt von Wollin, locirt bey Dehrberg.

23. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey Hr. 280 Th.

Schwedisch Eisen. 11 Rt. 12 Gr.
Dito Vitriol. 6 Rt.
Englisch Blei. 13 Rt.
Königsberger Stein-Hanf. 18 Rt.
Dito Schuden-Hanf. 14 Rt.
Ordinaire Toffe. 7 Rt.

Waaren bey Hr. a 110 Th.

Blauholz 7 Rt.
Roth-Holz, gemahlen. 12 bis 16 Rt.
Gelb-Holz. 7 Rt.
Japan-Holz. 16 Rt.
Fernebod. 22 Rt.
Amsterdamer Pfeffer. 37 Rt.
Dänischer dito. 36 Rt.
Groß Melis-Zucker. 20 Rt.
Kleiner dito. 22 Rt.
Resinab. 23 Rt.
Candis-Brodten. 27 Rt. 12 Gr.
Puder-Brodten.
Valence Mandeln. 20 Rt.
Grosse Aoffinen, neue. 13 Rt.
Kleine dito ober Corinthen. 11 bis 11 Rt. 12 Gr.
Feine Crappe. 22 Rt.
Breslausche Rörbe. 7 Rt.
Rüben-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.
Kein-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.
Reis. 6 Rt. 12 Gr.
Kümmel. 11 Rt.
Reibe. 4 Gr.

Brodtare.

	Pfund	Loth	Qu.
4 R. 2. Pf. Semmel		9	3 1/2
3. Pf. dito		14	3
4 R. 3. Pf. schön Roggenbrod		24	3
5. Pf. dito		17	2
1. Gr. dito		3	3
6. Pf. Handbäckendrod		24	1 1/2
1. Gr. dito		16	3 1/2
2. Gr. dito		7	3

Biertare.

	Qu.	Gr.	1/2
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Fontie	1	8	
das Quart			
Stettinisches ordinaire braun und weiß Gersendier, die halbe Fontie	1	6	
das Quart			
auf Dautellen gezogen			
Weissenbier, die halbe Fontie	1	6	
das Quart			
die Fontelle			

Gleischtare.

	Pfund	Gr.	1/2
Rindfleisch	1	1	2
Kalbfleisch	1	1	5
Lammfleisch	1	1	4
Schweinefleisch	1	1	1
Kahlfleisch	1	1	1

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 23ten bis den 29ten Octobr. 1752.

1. Michel Schüg, dessen Schiff der Engel Michael, von Copenhagen mit Ballast.
2. Michel Lazarus, dessen Schiff der einzende Jacob, von Lübeck mit Stückgut.
3. Michel Käbler, dessen Schiff Maria Sophia, von Copenhagen mit Ballast.
4. Dnr. Egers, dessen Schiff Emanuel, von Bremen mit W.-A.-I.
5. Christ. Lüdcke, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.
6. Joh. Hamlin, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen mit Ballast.
7. Joh. Ketelböter, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen mit Ballast.
8. Daniel Frangin, dessen Schiff Sophia, von Copenhagen mit Ballast.
9. Dnr. Dan. Lorenz, dessen Schiff Frau Anna, von Rietzenborg mit Käse.

Summa 9. angekommene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 23ten bis den 29ten Octobr. 1752.

1. Hans Woldenhauer, dessen Schiff die Hofnung, nach Copenhagen mit Bauholz.
2. Joh. Lüdemann, dessen Schiff Charl. Carol. nach Copenhagen mit Bauholz.
3. Calp. Blaffer, dessen Schiff Tobias, nach Copenhagen mit Planken.
4. Jacob Uttes, dessen Schiff Elisabeth, nach Copenhagen mit Bauholz.
5. Mich. Bertram, dessen Schiff A. Catharina, nach Copenhagen mit Mauersteine.
6. Ersm. Junack, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Fäden Walzen.
7. Fried. Sprenger, dessen Schiff Mar. Fried. nach Copenhagen mit Bauholz.
8. Gottfr. Kiewow, dessen Schiff Raphael, nach Copenhagen mit Bauholz.
9. Andr. Rahnert, dessen Schiff Elisabeth, nach Lübeck mit Glas.
10. Jacob Monkeberg, dessen Schiff Johannes, nach Lübeck mit Toback.
11. Cornel. Martens, dessen Schiff die Herula, leit der Kinder, nach Brak mit Wa. Arn.
12. Claud. Hierd, dessen Schiff Catharina, nach Brak mit Planken.
13. Dan. Nicks, dessen Schiff Neptun, nach Lübeck mit Bauholz.
14. Peter Nicksche, dessen Schiff Paulus, nach Lübeck mit Bauholz.

15. Paul Otto, dessen Schiff Tobias, nach Memel mit Glas.

Summa 15 ausgegangene Schiffe.

Auf der hi sizen Rhede liegen keine Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 25. Oct. bis den 1. Nov. 1752.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 25ten Octobr. sind allhier 287. Schiffe abgegangen.

- Num. 288. Andr. Wobendorf, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Holz.
289. Chren Wobendorf, dessen Schiff die Partigkeit, nach Copenhagen mit Holz.
290. Christian Peters, dessen Schiff Maria, nach Nieborg mit Bauholz.
291. Daniel Erdmann, dessen Schiff die Liebe, nach Kiel mit Glas.
292. Michel Schwert, dessen Schiff Sophia Dorosthen, nach Copenhagen mit Holz.
293. Gottfr. Wemel, dessen Schiff Charlotta Louisa, nach Bourdeaux mit Frangholz.
294. Jacob Krug, dessen Schiff der junge Daniel, nach Bourdeaux mit Frangholz.
295. Autor von Lenger, dessen Schiff Jungfrau Maria, nach Bourdeaux mit Frangholz.

296. Summa derer bis den 1ten Novembr. allhier abgegangener Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 25. Oct. bis den 1. Nov. 1752.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 25ten Octobr. sind allhier 303. Schiffe angekommen.

- Num. 304. Jochen Schwab, dessen Schiff Nabel, von Dänmün mit Getreide.
305. Gottfr. Kinnabel, dessen Schiff eine Jacht, von Wolgast mit Eisen.
306. Lud. Köhn, dessen Schiff Elisabeth, von Wolgast mit Eisen.
307. Fried. Frey, dessen Schiff Louisa, von Wolgast mit Eisen.

308. Summa derer bis den 1ten Novembr. allhier angekommenen Schiffe.

Am Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 25. Oct. bis den 1. Nov. 1752.

Weizen	Roggen	Gerste	Malz	Haber	Erbsen	Duchwollen	Wolffpel	Schafel
3	3	3	3	3	3	3	43.	18.
							249.	4.
							126.	6.
							16.	1.
							2.	20.
							1.	4.
Summa							439.	5.

24. Wolle

24. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 27ten Octobr. bis den 3ten Nov. 1752.

	Wolle, der Stein.	Weizen, er Winfp.	Roggen, er Winfp.	Gerste, der Winfp.	Malz, des Winfp.	Haber, der Winfp.	Erbsen, der Winfp.	Buchweiz, der Winfp.	Hafer, der Winfp.
In									
Necklan	1 R. 20gr.	24 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	17 R.	—	6 R.
Wahn	—	24 R.	7 R.	16 R.	—	10 R. 11 R.	22 R.	—	8 R.
Belgard	2 R. 16gr.	10 R.	16 R.	14 R.	16 R.	8 R.	22 R.	29 R.	—
Bestwals	—	32 R.	14 R.	12 R.	16 R.	8 R.	17 R.	—	—
Wuhlig	2 R. 8 g.	36 R.	15 R.	12 R.	16 R.	10 R.	18 R.	—	10 R.
Witton	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Samina	2 R. 16g.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	10 R.	18 R.	—	10 R.
Colberg	2 R. 18 g.	28 R.	17 R.	16 R.	—	9 R.	26 R.	29 R.	—
Edlin	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Edlin	2 R. 10 g.	32 R.	16 R.	15 R. 12 g.	—	9 R.	24 R.	—	—
Daber	—	26 R.	16 R.	14 R.	16 R.	8 R.	22 R.	—	—
Darum	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	24 R.	15 R.	13 R.	13 R.	12 R.	18 R.	—	—
Widdow	—	26 R.	13 R.	16 R.	—	12 R.	24 R.	—	—
Wesentwale	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Garg	2 R. 16 gr.	25 R.	17 R.	16 R.	—	10 R.	23 R.	—	—
Gollnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griffenberg	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Griffenhagen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Güllow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karmin	12 R.	24 R.	16 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	—
Labs	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kraushagen	—	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Prasow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rangsdorf	—	26 R.	18 R.	14 R.	15 R.	—	19 R.	—	6 R.
Rennow	—	25 R.	18 R.	16 R.	16 R.	12 R.	20 R.	21 R.	8 R.
Rasowald	2 R.	—	—	—	—	—	—	—	—
Rencan	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ratze	3 R.	32 R.	18 R.	16 R.	17 R.	14 R.	24 R.	—	10 R.
Rohlig	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rothow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solzin	2 R. 16 g.	32 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	—	10 R.
Worin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wagendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wesentwale	3 R.	26 R.	16 R.	16 R.	18 R.	10 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Wüstenwalde	—	26 R.	17 R.	16 R.	—	8 R.	—	32 R.	—
Wüstenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wummelsburg	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wahlitz	—	28 R.	16 R.	16 R.	18 R.	8 R.	15 R.	—	10 R.
Wargard	3 R.	22 R.	16 R.	15 R.	17 R.	10 R.	21 R.	13 R.	5 R.
Wesenberg	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wesetin, Alt	3 R. 12 g.	23 R. 24 R.	18 R.	15 R. 16 R.	16 R.	12 R. 13 R.	22 R.	16 R.	6 R.
Wesetin, Neu	2 R. 16 g.	30 R.	14 R.	12 R.	14 R.	8 R.	15 R.	8 R.	—
Wolpe	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wustrow	1 R. 20 g.	28 R.	15 R.	13 R.	14 R.	—	18 R.	—	14 R.
Wustrow, N. Hof.	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	12 R.
Wustrow, S. Hof.	Hat	22 R. 24 R.	13 R. 15 R.	12 R.	—	8 R. 9 R.	16 R.	—	7 R.
Wustrow, N. Hof.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wustrow, S. Hof.	—	23 R.	18 R.	15 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—	—
Wustrow, N. Hof.	—	24 R.	18 R.	15 R.	—	—	20 R.	—	—
Wustrow, S. Hof.	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wustrow, N. Hof.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wustrow, S. Hof.	3 R. 8 g.	24 R.	16 R.	15 R.	17 R.	13 R.	22 R.	35 R.	8 R.
Wustrow, N. Hof.	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wustrow, S. Hof.	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern zur 1 Gr. zu bekommen.